

282/J

der Abgeordneten Mag. Firlinger, Dr. Frischenschlager und PartnerInnen
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
betreffend Liberalisierung des CB-Funks

Das Fernmeldegesetz 1993 steht trotz seiner jüngsten Novellierung (Einrichtung des privaten GSM-Netzes) in krassem Widerspruch zu den Anforderungen der Europäischen Union hinsichtlich eines erleichterten Zuganges zu sämtlichen Fernmeldeeinrichtungen.

In diesem Zusammenhang werden seitens der beiden österreichischen CB-Funk-Dachverbände immer wieder Klagen geäußert, weil der CB-Funk einer Reihe von Behinderungen unterliegt, die von den österreichischen Fernmeldebehörden fachspezifisch kaum argumentiert werden können.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

Anfrage

1. Gemäß §7 Fernmeldegesetz 1993 ist die Einfuhr, der Vertrieb und der Besitz von Funksendeanlagen nur mit einer Bewilligung zulässig. Die Verwahrung gilt als Besitz. Halten Sie diese gesetzliche Bestimmung mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes für vereinbar?

2. Weshalb ist eine Typenprüfung einer CB-Funkanlage durch die Fernmeldebehörde noch notwendig, wenn für diese Funkanlage eine ausländische Konformitätsbeschreibung vorliegt, wonach dieses Gerät dem Europäischen Telekommunikations-Standard ETS 300 135 entspricht?

3. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen seit 1.10.1994 CB-Funkanlagen auch zur Übertragung digitaler Daten verwendet werden. In der Schweiz und in Ungarn ist dies ebenfalls gestattet. Werden Sie sich für eine gleichlautende Regelung für CB-Funker in Österreich einsetzen?

4. In der Bundesrepublik Deutschland dürfen seit 1.10.1994 CB-Funkanlagen auch mit beliebigen, für den Frequenzbereich geeigneten Antennen betrieben werden. Werden Sie sich für eine gleichlautende Regelung für CB-Funker in Österreich einsetzen?

5. In der Bundesrepublik Deutschland verfügen die CB-Funker bereits über 80 CB-Kanäle, während man in Österreich seit 10 Jahren nur mit 40 Kanälen auskommen muß. Werden Sie Maßnahmen setzen, damit auch die CB-Funker in Österreich derartige 80-Kanal-Funkanlagen erwerben können, wie sie bereits in Deutschland verkauft werden? Wenn nein, weshalb nicht?

6. Das Deutsche Bundesministerium für Post und Telekommunikation hat mit Schreiben vom 6.4.1995, Zahl 3140-1 A 3552-1/5 den Deutschen Arbeitskreis für CB- und Notfunk e.V. zur Vergabe von Rufzeichen an CB-Funker ermächtigt. Sind Sie bereit, dem österreichischen Dachverband der CB-Funker acba (austrian citizen band association) eine ähnliche Ermächtigung zu erteilen, damit

die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Verwendung von CB-Funkanlagen auch von diesem Dachverband wahrgenommen werden kann und die Tätigkeit der Funküberwachung in diesem Bereich entlastet wird?

7. Das Amtsblatt des Deutschen Postministeriums hat in seiner Genehmigung zum Betrieb von CB-Funkanlagen den Hinweis aufgenommen, daß

- Kanal 1 als Anrufkanal
- Kanal 9 ausschließlich als Notfallkanal
- Kanal 16 für den Funkverkehr von Wasserfahrzeugen und
- Kanal 19 als Fernfahrerkanal zu nutzen und zu respektieren sind.

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß auch in der Generellen Bewilligung zum Betrieb von CB-Funkanlagen ein derartiger Hinweis aufgenommen wird, damit dadurch die Funkdisziplin auch bei den CB-Funkern erhöht wird?